

Was erbt der nichteheliche Sohn?

Meine Frau und ich haben ein Berliner Testament errichtet, in dem wir uns zunächst gegenseitig zu Erben eingesetzt haben. Erst nach unser beider Tod soll unsere gemeinsame Tochter Erbin werden. Ich habe noch einen nichtehelichen Sohn. Welche Ansprüche hätte dieser nach unserem Tod?

Ihr nichtehelicher Sohn hat zunächst keinerlei Ansprüche an dem Nachlass Ihrer Frau, da nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur leibliche oder adoptierte Kinder erbberechtigt nach ihren Eltern sind. Hingegen stehen dem nichtehelichen Sohn Ansprüche an Ihrem Nachlass zu.

Da Sie mit Ihrer Ehefrau ein gemeinschaftliches Testament errichtet haben, in welchem Sie sich gegenseitig und Ihre gemeinsame Tochter zum Schlusserben bestimmt haben, haben Sie Ihren Sohn von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Aufgrund dieses Ausschlusses hat Ihr Sohn im Falle Ihres Versterbens einen Pflichtteilsanspruch. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch. Der Höhe nach beträgt er die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Die Höhe dieses Pflichtteilsanspruchs ist konkret jedoch davon abhängig, ob Sie oder Ihre Ehefrau zuerst versterben.

Sofern Sie vor Ihrer Frau versterben sollten, beträgt der Pflichtteilsanspruch des nichtehelichen Sohnes damit ein Achtel Ihres Nachlasses. Ihr Sohn könnte damit von Ihrer Frau als testamentarischer Erbin ein Achtel des von Ihnen hinterlassenen Vermögens in Geld verlangen. Sofern Sie hingegen nach Ihrer Frau versterben sollten, beträgt der Pflichtteilsanspruch Ihres Sohnes sogar ein Viertel. Dieses Viertel Ihres Nachlasses könnte der Sohn dann von Ihrer Tochter als testamentarischer Erbin einfordern. In diesem zweiten Fall würde Ihr Sohn zusätzlich davon profitieren, dass Ihr Vermögen sich um das Vermögen Ihrer Ehefrau erhöht hat, da Sie bereits Ihre Frau beerbt hätten.

Pflichtteilsansprüche von nichtehelichen Kindern können durch eine vorausschauende Nachlassplanung erheblich vermindert werden. Beispielsweise könnten Sie erwägen, den Wert Ihres zu vererbenden Vermögens dadurch herabzusetzen, in dem Sie bereits zu Lebzeiten Teile Ihres Vermögens der Tochter übertragen. Sofern Sie nach einer solchen Übertragung noch mindestens 10 Jahre leben, wäre diese bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs Ihres Sohnes nicht mehr zu berücksichtigen. Auch besteht die Möglichkeit, durch Anordnung einer sogenannten Vor- und Nacherbfolge die Ansprüche Ihres Sohnes für den Fall zu mindern, dass Ihre Frau vor Ihnen verstirbt. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung Ihres Testaments und etwaiger weiterer Maßnahmen sollten Sie sich in jedem Fall rechtlich beraten lassen.

Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen
www.notarkammer-sachsen.de